

Sektionsstatuten

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2013

Es wird die für beide Geschlechter geltende weibliche Form verwendet.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der „Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen Sektion St. Gallen/Thurgau/beider Appenzell“ (SBK SG TG AR AI), nachstehend Sektion genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Sitz der Sektion ist St. Gallen.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹ Die Sektion ist gemäss der Statuten des SBK Schweiz (SBK-ASI) ein rechtlich selbstständiger Gliedverband des SBK-ASI und verwirklicht in ihrem Gebiet die Zwecke des SBK-ASI in Übereinstimmung mit den SBK-ASI-Statuten, den Ausführungsbestimmungen dazu und den vom SBK-ASI verbindlich erklärten Vorgaben.

² Die Sektion ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Art. 3 Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den SBK-ASI-Statuten soll die Sektion in ihrem Gebiet:

- a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiter entwickeln und ihre Qualität sichern;
- b) ihre Mitglieder in deren beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen;
- c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder einsetzen;
- d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Bundes und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Sektion kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK-ASI

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, die die Autonomie des SBK-ASI und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK-ASI notwendig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung der Sektion

Die Sektion handelt gegen aussen im eigenen Namen und nicht im Namen des SBK-ASI. Sie macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK-ASI nicht für Verbindlichkeiten der Sektion aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:

- a) natürliche Personen mit Arbeits- oder Wohnort im Sektionsgebiet, die ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege besitzen;
- b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege oder
- c) einen FA SRK besitzen oder die
- d) sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden.

² Der SBK-ASI bestimmt, welche Berufsausweise und Ausbildungsstätten und welche Diplome anerkannt werden.

³ Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8a Assoziierte Mitglieder

¹ Als assoziierte Mitglieder werden natürliche Personen in oder mit einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege aufgenommen.

² Personen, die die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nicht als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden.

Art. 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vorbehältlich Abs. 3 und 4 auf schriftliches Gesuch hin entschieden. Personen im Sinne von Art. 8, Abs. 1, die im Sektionsgebiet wohnen, aber ausserhalb arbeiten, müssen in ihrem Aufnahmegesuch beziehungsweise bei einem Sektionswechsel kurz begründen, wieso sie nicht der SBK-Sektion an ihrem Arbeitsort beitreten wollen.

² Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

³ Bei Übertritt aus einer anderen Sektion des SBK-ASI wird die ordentliche Mitgliedschaft in der neuen Sektion mit der Anmeldung durch die abgebende Sektion erworben.

⁴ Wird die SBK-ASI-Mitgliedschaft über den Beitritt zu einem Fachverband erworben, erfolgt die Aufnahme als ordentliches Sektionsmitglied rückwirkend auf die Aufnahme durch den Fachverband.

Art. 10 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

¹ Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann vorbehältlich Abs. 2 und 3 nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

² Die ordentliche Mitgliedschaft als Studierende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Studierende die Ausbildung abgeschlossen hat oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.

³ Ohne Austrittserklärung gilt die Studierende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit.a).

⁴ Die Sektion meldet ordentliche Mitglieder, die den Arbeits- oder Wohnort wechseln, der neu zuständigen Sektion des SBK-ASI zum Übertritt. Damit ist das ordentliche Mitglied aus der abgebenden Sektion ausgetreten.

Art. 11 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

¹ Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus der Sektion ausgeschlossen werden; der Entscheid steht dem Vorstand zu. Der Ausschluss bewirkt zugleich den Ausschluss aus dem SBK-ASI gemäss SBK-ASI-Statuten.

² Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

³ Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in die Sektion aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Personen, die von einem anderen Gliedverband des SBK-ASI ausgeschlossen worden sind.

Art. 11a Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss von assoziierten Mitgliedern

Auf den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft sowie auf Austritt und Ausschluss von assoziierten Mitgliedern sind die Art. 9 bis 11 sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Hinschied des Mitgliedes.

Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Art. 14 Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- und Krankenpflege oder die Sektion verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

³ Die Sektion übernimmt die Beiträge von ihren Ehrenmitgliedern und bezahlt sie dem SBK-ASI.

Art. 15 Gönner

¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Sektion mit jährlichen Beiträgen über Fr. (500.00) unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8 bis 14 sind.

² Gönner erhalten gratis die Zeitschrift, die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht der Sektionen.

VI. ORGANE

Art. 16 Übersicht

Organe der Sektion sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle
- D. Interessengruppen

A. Mitgliederversammlung

Art. 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
7. Wahl der Präsidentin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Sektion
8. Wahl der Vizepräsidentin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder
9. Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen oder assoziierten Mitglieder der Sektion
10. Wahl der Revisionsstelle
11. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK-ASI aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Sektion
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
13. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK-ASI
14. Aufsicht über den Vorstand und die Revisionsstelle
15. Oberaufsicht über Interessengruppen und Sektionseinrichtungen
16. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
17. Entscheid über Zugehörigkeiten der Sektion zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
18. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
19. Revision der Statuten
20. Auflösung der Sektion oder Fusion mit einer anderen Sektion des SBK-ASI vorbehaltlich der Genehmigung durch den SBK-ASI
21. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften

Art. 18 Präsidium, Vizepräsidium

¹ Die Amtsdauer für die Präsidentin und für die Vizepräsidentin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder von der Vizepräsidentin geleitet.

Art. 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK-ASI statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand gibt das Datum der Mitgliederversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

³ Vorbehältlich Art. 35 und 36 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitgliedern als erheblich erklärt wird.

⁴ Präsidium, Vizepräsidium und Sektionsvorstand sowie Mitglieder der Sektion, die in einem Anstellungsverhältnis zur Sektion stehen, sind an der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

² Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahlen verlangt.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

B. Vorstand

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

- ^{1.} Verwirklichung des Sektionszweckes
- ^{2.} Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- ^{3.} Anträge an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK-ASI enthalten
- ^{4.} Anträge an den Zentralvorstand des SBK-ASI
- ^{5.} Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Mitgliederversammlung nicht direkt zuständig ist
- ^{6.} Ausschluss von Mitgliedern
- ^{7.} Oberaufsicht und Verwaltung über das Sektionsvermögen, die Budgetierung und die Jahresrechnung. Festlegung der Löhne sowie Festlegung der Entschädigungen der Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen
- ^{8.} Vertretung der Sektion nach aussen
- ^{9.} Anstellung der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle
- ^{10.} Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
- ^{11.} Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Dienstleistungen und Dienstleistungsbetrieben
- ^{12.} Erlass von näheren Bestimmungen über Kommissionen und Arbeitsgruppen
- ^{13.} Erlass von Reglementen
- ^{14.} Festlegen der Stellenbeschreibungen der Präsidentin, Vizepräsidentin und Geschäftsleiterin Kenntnisnahme der Stellenbeschreibungen der Mitarbeiterinnen

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin
- b) der Vizepräsidentin
- c) mindestens fünf und maximal sieben weiteren Mitgliedern der Sektion, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.

² Die Mitglieder gemäss Artikel Abs. 1 lit. c werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorsitz wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

⁴

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

¹ Verbindliche Korrespondenz mit Dritten zeichnen die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Geschäftsleiterin je kollektiv zu zweien.

² Im Zahlungsverkehr gilt die Zeichnungsberechtigung je kollektiv zu zweien. In der Regel zeichnet die Sachbearbeiterin Buchhaltung oder die Geschäftsleiterin mit einer unter Ziff. 1 aufgeführten Person.

C. Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

¹ Die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung und der Bilanz nach den Vorschriften des Obligationenrechts (OR) erfolgt durch eine zugelassene Revisorin bzw. Revisionsstelle, welche nach OR Art. 727c dazu befähigt ist.

² Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

⁴ Sie orientiert vorgängig den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

D. Interessengruppen

Art. 26 Interessengruppen

¹ Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen des Sektionsgebietes ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Bearbeitung von fachspezifischen Problemen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.

² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

VII. Sektionseinrichtungen

Art. 27 Übersicht

Sektionseinrichtungen sind:

- A. Geschäftsstelle
- B. Dienstleistungsbetriebe

A. Geschäftsstelle

Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorbereiten und Ausführen der Geschäfte bzw. der Beschlüsse des Vorstandes
2. Gesamtkoordination der Sektionstätigkeit
3. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der Sektion
4. Unterstützung der Organe in ihren Tätigkeiten
5. Sekretariatsaufgaben und Mitgliederadministration
6. Aufsicht über die Haupt- und Nebenbücher und Handeln im Rahmen der Budget- bzw. Finanzkompetenzen
7. Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
8. Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, nach Rücksprache mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin

Weitere Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Sektionsvorstand.

Art. 28a Leitung der Geschäftsstelle

- 1 Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsleiterin.
- 2 Die Leiterin steht zur Sektion im Anstellungsverhältnis.
- 3 Administrativ untersteht die Leiterin der Präsidentin der Sektion. Für die Geschäftsführung ist sie dem Sektions-Vorstand verpflichtet.

B. Dienstleistungsbetriebe

Art. 29 Dienstleistungsbetriebe

- 1 Die Sektion kann im Rahmen des Sektionszweckes rechtlich unselbstständige Sektionseinrichtungen bilden, die den Sektionsmitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK-ASI nicht konkurrenzieren.
- 2 Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes. Die Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungsbetriebe muss vorgängig vom Zentralvorstand genehmigt werden.
- 3 Dienstleistungen für assoziierte Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten werden in einem Reglement umschrieben.

VIII. Finanzierung und Buchführung

Art. 30 Mittelbeschaffung

- 1 Die Sektion finanziert sich hauptsächlich aus ihrem Anteil der Mitgliederbeiträge des SBK-ASI, aus den Beiträgen der assoziierten Mitglieder, aus Vermögenserträgen und Erträgen der Dienstleistungsbetriebe, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen.
- 2 Die Sektionen erheben von den ordentlichen Mitgliedern keinen eigenen Beitrag.

Art. 31 Buchführung

Die Sektion führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. Rechtsmittel

Art. 32 Beschwerde

¹ Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Sektionseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

² Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-ASI-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-ASI-Statuten möglich.

³ Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 33 Beschwerdeinstanzen

¹ Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen. Seine Entscheide sind endgültig.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes. Ihre Entscheide sind endgültig.

Art. 34 Revision der Statuten

¹ Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ihm zustimmen.

² Die revidierten Bestimmungen sind dem SBK-ASI zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 35 Auflösung und Fusion der Sektion

¹ Die Auflösung der Sektion bzw. die Fusion mit einer anderen Sektion kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

² Die Auflösung oder die Fusion sind dem SBK-ASI zur Genehmigung zu unterbreiten. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls der SBK-ASI.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 1.9.1994 aufgehoben sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen dazu, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen.

Art. 37 Organe nach altem Recht

Für die Mitglieder von Organen nach altem Recht, die unter dem neuen Recht weiterbestehen, müssen bei einer Gesamtrevision der Statuten Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden.

Art. 38 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung der Sektion St. Gallen/Thurgau/beider Appenzell am 21. März 2013 verabschiedet. Der Zentralvorstand hat die revidierten Sektionsstatuten genehmigt. Sie treten mit Wirkung vom 21. März 2013 in Kraft.

St. Gallen, 21. März 2013

Martha Storchenegger
Präsidentin

Barbara Dätwyler Weber
Vizepräsidentin